

Reglement über die Höhere Fachschule für Informatik und Elektrotechnik (HFIE) (Reglement HFIE)

Vom 18. November 2020 (Stand 28. November 2020)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾ und § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017²⁾,

beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Struktur / Übersicht

¹ Die Höhere Fachschule für Informatik und Elektronik (HFIE) ist eine Abteilung des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ).

² Die HFIE bietet einen berufsbegleitenden Bildungsgang / Studiengang im Hinblick auf den Abschluss als dipl. Technikerin HF Informatik bzw. dipl. Techniker HF Informatik mit Vertiefung:

- a) Applikationsentwicklung
- b) Systemtechnik
- c) Elektronik / Digitalisierung

³ Der Bildungsgang / Studiengang richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen zur Führung eines HF-Studiengangs in technischer Richtung.

¹⁾ BGS [413.11](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

§ 2 HFIE Kommission

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine HFIE Kommission, die 7 bis 9 Mitglieder zählt, sich selber konstituiert und insbesondere ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten wählt.

² Die Leitung der HFIE und eine Vertretung des Amts für Berufsbildung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Zwei Kommissionsmitglieder rekrutieren sich aus einschlägigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA).

³ Die Kommission kann Ausschüsse bilden und bei Bedarf Fachleute zuziehen.

⁴ Die Kommission berät und unterstützt die Leitung der HFIE insbesondere in strategischer Hinsicht. Sie:

- a) begutachtet das Studienkonzept, die Modulinhalte und -abschlüsse;
- b) beurteilt die Entwicklungen im personalisierten Lernen sowie im Projektunterricht;
- c) befasst sich mit der Weiterentwicklung der HFIE;
- d) orientiert sich über den Stand und die Qualität der Ausbildung vor Ort;
- e) erlässt Richtlinien betreffend Bestehensregeln für die Modulabschlüsse und für die Diplomarbeit;
- f) ernennt die Prüfungsexpertinnen und -experten auf Vorschlag der Leitung der HFIE;
- g) erwahrt die Diplomnoten;
- h) entscheidet über Anträge der Leitung HFIE;
- i) entscheidet über Einsprachen.

§ 3 Studium

¹ Der Bildungsgang / Studiengang umfasst 3600 Lernstunden.

² Die Ausbildung erfolgt im Präsenzunterricht, in Projektarbeiten, in Praktika sowie im Selbststudium im Rahmen des personalisierten Lernens.

³ Das Studienkonzept gliedert sich nach einem Modulbaukasten mit Aufteilung in die vorgesehenen Vertiefungen. Diese sind nach qualifikationsrelevanten Pflichtmodulen, teilweise qualifikationsrelevanten Wahlpflichtmodulen und nicht qualifikationsrelevanten Freimodulen strukturiert.

⁴ Die Leitung HFIE kann eine Gleichwertigkeitsanerkennung für einzelne Module erteilen.

⁵ Die Unterrichts- und Ferienzeiten richten sich in der Regel nach dem GIBZ.

§ 4 Hospitierende

¹ Hospitierende können am Unterricht an einem oder mehreren Modulen teilnehmen, sofern sie auf Grund ausgewiesener Voraussetzungen dem Unterricht zu folgen vermögen, in der betreffenden Klasse genügend Platz vorhanden ist und sie die für sie gegebenenfalls festgesetzte Gebühr entrichtet haben.

² Die Hospitierenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig (mindestens 80 %) zu besuchen und die verlangten Aufgaben zu erledigen. Das Qualifikationsverfahren pro Modul ist vollständig zu absolvieren.

³ Die Hospitierenden erhalten bei einem ordnungsgemässen Besuch eine Modulbestätigung mit Notenangabe.

⁴ Als Hospitierende können für ausgewählte Module auch lernstarke Lernende des GIBZ (ab dem 3. Lehrjahr) im Rahmen der Begabungsförderung am GIBZ aufgenommen werden. Erfolgreiche Modulabschlüsse können später bis max. 5 Jahre nach Abschluss im HF-Studium der HFIE entsprechend angerechnet werden.

⁵ Austritte sind jeweils auf das Semesterende möglich.

2. Aufnahme

§ 5 Aufnahmebedingungen

¹ Für die Aufnahme an die HFIE gelten folgende Bedingungen:

- a) Prüfungsfrei aufgenommen wird, wer gemäss Rahmenlehrplan HFIE einen für den Bildungsgang als einschlägig geltenden Berufsabschluss vorweisen kann.
- b) Inhaberinnen und Inhaber anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II werden aufgenommen, wenn sie sich in einer Eignungsabklärung über die erforderlichen Grundkenntnisse ausweisen und vor dem Eintritt in den Bildungsgang in einem einschlägigen Berufsfeld eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können.
- c) Es ist eine Tätigkeit während des Studiums in einem einschlägigen Berufsfeld von mindestens 50 % auszuweisen.
- d) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache gemäss Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens auszuweisen.
- e) Es sind Deutschkenntnisse mindestens im Niveau B2 auszuweisen.

² Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so entscheidet die Leitung der HFIE abschliessend über die Aufnahme.

§ 6 Aufnahmeverfahren

¹ In der Regel wird alle Jahre ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es besteht wahlweise aus einer Aufnahmeprüfung bzw. einem Gespräch und der Präsentation des Curriculums über die persönliche Berufspraxis.

² Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Nachweis über ihre bisherige praktische Tätigkeit sowie sämtliche Schul- und Arbeitszeugnisse vorzuweisen.

³ Das erfolgreich absolvierte Aufnahmeverfahren berechtigt unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 zum Eintritt in das erste Semester des betreffenden Lehrgangs.

⁴ Die Leitung der HFIE ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens zuständig.

§ 7 Aufnahmeentscheid

¹ Über den Entscheid betreffend der Aufnahme an die HFIE wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.

² Der Eintritt erfolgt in der Regel im Spätsommer desjenigen Jahrs, in welchem das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert wurde. Er kann in begründeten Fällen um maximal zwei Studiengänge hinausgeschoben werden

³ Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit besonderen Vorkenntnissen bzw. Ausbildungen entscheidet die Leitung der HFIE.

3. Promotion

§ 8 Semesterzeugnis

¹ Nach dem Semesterschluss erhalten die Studierenden ein Zeugnis, welches die Bewertungen derjenigen Modulabschlüsse enthält, die im betreffenden Semester besucht wurden.

² Grundlage für die Semesternoten bilden jeweils die Vorgaben, die pro Modul definiert und von der HFIE-Kommission genehmigt wurden.

§ 9 Übertritt

¹ Am Ende des 1. bis und mit 5. Semesters wird auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen Module über die Promotion entschieden.

² Definitiv ins nächste Semester wird promoviert, wer im abgeschlossenen Semester die Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgeschlossen hat. Der Durchschnitt der Abschlüsse aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt mindestens 4.0, davon dürfen maximal 2 Modulabschlüsse 3.0 oder 3.5 sein. Beim Präsenzünterricht wird eine Präsenzzeit von mindestens 80 % gefordert.

³ Provisorisch in das nächste Semester wird promoviert, wer die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt. Über eine zweite provisorische Promovierung entscheidet die HFIE-Kommission.

§ 10 Ausschluss / Vorzeitiger Austritt

¹ Wer das zweite Mal die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus der HFIE ausgeschlossen.

² Die Leitung der HFIE kann Studierende aus disziplinarischen Gründen nach der zweiten schriftlichen Verwarnung vom Studium ausschliessen.

³ Seitens der Studierenden kann ein vorzeitiger Austritt nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Er ist der Leitung der HFIE unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich mitzuteilen.

4. Qualifikationsverfahren

§ 11 Modulabschlüsse

¹ Grundlage für die Modulnote bilden jeweils die Vorgaben, die pro Modul definiert und von der HFIE-Kommission genehmigt wurden.

² Für jedes Modul wird eine Abschlussnote (halbe oder ganze Note) ermittelt.

³ Das Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

§ 12 Diplomarbeit

¹ Die HFIE führt im letzten Semester des Bildungsgangs / Studiengangs die Diplomarbeit gestützt auf die absolvierten Modulabschlüsse respektive der gewählten Vertiefung durch.

² Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer das letzte Semester besucht und die Gebühr entrichtet hat.

³ Die Diplomarbeit besteht aus einer Dokumentation sowie der mündlichen Präsentation dieser Arbeit.

⁴ Die Begleitung für die Durchführung der Diplomarbeit (inklusive Präsentation) wird durch die HFIE-Kommission freigegeben.

⁵ Die Freigabe der vorgesehenen Diplomarbeit erfolgt durch die Leitung der HFIE.

⁶ Die Leitung der HFIE sowie die Mitglieder der HFIE-Kommission haben Einsicht in die Diplomarbeiten und Zutritt zu den Präsentationen.

⁷ Die Organisation und Durchführung der Diplomarbeit obliegt der Leitung der HFIE.

⁸ Die zulässigen Hilfsmittel für die Diplomarbeit (inklusive Präsentation) werden den Kandidatinnen und Kandidaten vorgängig bekannt gegeben.

⁹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder andere Unredlichkeiten begehen, erhält die Note 1. In schweren Fällen entscheidet die HFIE Kommission über den Ausschluss. Damit gilt die Diplomarbeit als nicht erfüllt.

¹⁰ Die Diplomarbeit wird auf halbe oder ganze Noten bewertet. Die Diplomarbeit gilt als erfüllt, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

§ 13 Prüfungsergebnis

¹ Die Gesamtnote setzt sich aus zwei Prüfungsteilen zusammen, nämlich aus der zweifach gewichteten Diplomarbeit und dem dreifach gewichteten Durchschnitt aller durch die HFIE bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

² Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn:

- a) die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird;
- b) der Durchschnitt aller durch die HFIE bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit mindestens 4.0 beträgt.

³ Absolventinnen und Absolventen, welche das Qualifikationsverfahren bestanden haben, erhalten das Diplom der HFIE gemäss der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017³⁾ mit Angabe der Vertiefung und der Schule. Das Diplom wird von der Leitung HFIE und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zug unterzeichnet.

³⁾ SR [412.101.61](#)

⁴ Der dazugehörige Notenausweis enthält die Bescheinigung mit Notenan-
gabe aller absolvierten Modulabschlüsse sowie die Note der Diplomarbeit,
der Präsentation und der Gesamtnote. Im Notenausweis ist der Titel mit der
Vertiefung ergänzt.

§ 14 Prüfungseinsicht

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht
bestanden haben, sind berechtigt, nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses
innerhalb der Einsprache- oder Beschwerdefrist Einsicht in ihre Prüfungsar-
beiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

¹ Module können höchstens zweimal und die Diplomarbeit kann höchstens
einmal wiederholt werden.

² Wurden Module oder die Diplomarbeit nicht bestanden, können diese im
Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine wiederholt werden.

§ 16 Urheberrecht für Arbeiten

¹ Die Regelung des Urheberrechts ist Angelegenheit zwischen der Studentin
oder dem Studenten und der finanzierenden Institution.

² Die HFIE kann Arbeiten in Absprache mit der Studentin oder dem Studen-
ten finanzieren. In diesem Fall gehen die Arbeit und das Urheberrecht in das
Eigentum der HFIE über.

5. Schulgeld und Gebühren

§ 17 Schulgeld

¹ Das durch die Rektorin oder den Rektor des GIBZ festgelegte Schulgeld
wird von der HFIE jeweils für ein Semester vor Semesterbeginn in Rech-
nung gestellt.

² Eine teilweise Rückerstattung des Schulgelds kann bei vorzeitigem Aus-
tritt nur in speziellen und unverschuldeten Fällen erfolgen. Die Entschei-
dung dazu fällt die Leitung der HFIE.

§ 18 Gebühren

¹ Die Gebühren werden von der Rektorin bzw. vom Rektor des GIBZ fest-
gesetzt.

§ 19 Lehrmittel und Schulmaterial

¹ Die Kosten für die Lehrmittel und das Schulmaterial gehen zulasten der Studierenden.

6. Rechtsschutz

§ 20 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach § 7 und § 8 des EG Berufsbildung⁴⁾.

⁴⁾ BGS [413.11](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.11.2020	28.11.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020/075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.11.2020	28.11.2020	Erstfassung	GS 2020/075